



Mit Sicherheit

GDL

## Körperkameras (Bodycams)

### für Zugbegleiter und weiteres Eisenbahnpersonal mit Kundenkontakt

**Die GDL fordert eine ausreichende Anzahl von Eisenbahnfachkräften in sämtlichen Zügen des S-Bahn-, Regional- und Fernverkehrs.** Der technische Fortschritt hat das Berufsbild des Zugbegleiters ständig verändert. Parallel dazu führen steigende Fahrgastzahlen, ein instabileres Eisenbahnsystem, oft unübersichtliche Tarifsysteme und ein anhaltender gesellschaftlicher Wandel zu immer mehr Konflikten im täglichen Dienst. Die Aufgabe der GDL ist es, die Arbeitsbedingungen im Bereich der Sicherheit zu verbessern. Dabei kann neben einer Doppelbesetzung mit zwei Zugbegleitern die Nutzung von Körperkameras (Bodycams) auf freiwilliger Basis durch das Eisenbahnpersonal ergänzend genutzt werden.

In verschiedenen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) laufen bereits Pilotverfahren beziehungsweise ist die Einführung bereits erfolgt und weitere Pilotverfahren laufen. Die Aufgabe der GDL ist es somit, die Einführung mit Hilfe ihrer Betriebsräte unterstützend zu begleiten. Mit diesem Grundsatzpapier gilt es Rahmenbedingungen zu schaffen, die unsere Kollegen vor Schaden schützen.

**Die Nutzung von Bodycams durch das Eisenbahnpersonal soll aus Sicht der GDL nur auf freiwilliger Basis und darüber hinaus unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Rahmenbedingungen erfolgen:**

- a) Zusammen mit der Bildaufzeichnung muss eine Tonaufnahme erfolgen.
- b) Zusätzlich zur Bildaufzeichnung erfolgt bei Einschalten des Geräts die Aufnahme in Dauerschleife von 60 Sekunden (Pre-Recording), die bei Ausbleiben einer Aktivierung der Kamera wieder überschrieben wird.
- c) Eine Nutzung von Bodycams erfolgt immer in Doppelbesetzung mit einem zweiten Mitarbeiter oder in Begleitung durch eine Sicherheitskraft (beziehungsweise einer sonstigen zweiten Person zur Sicherung).
- d) Für das Prüfverfahren Fahrgeldsicherung hat als Vorgabe zu gelten, dass dieses immer zu zweit und mit Sichtkontakt erfolgt, beziehungsweise durchgeführt wird.
- e) Wer die Bodycam nutzt, muss eine ausreichende Qualifikation (§ 34 aGewO) vorweisen sowie eine zusätzliche Schulung/Ausbildung in deren Handhabung und Einsatz wie auch regelmäßige Schulungen zu weiteren relevanten Punkten (z.B. rechtliche Themen in Bezug DSGVO u.a.) erhalten haben.



**Mit Sicherheit**

**GDL**



- f) Die zur Anwendung kommenden Bodycams haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Sie werden regelmäßig durch zertifiziertes Personal überprüft und gewartet
- g) Die EVU haben mittelfristig dafür zu sorgen, dass ihre Fahrzeuge mit funktionsfähigen Kameraeinrichtungen mit hoher Aufnahmequalität ausgestattet werden.
- h) Das Tragen der Bodycams erfolgt entsprechend Punkt e) lediglich als vorübergehende Maßnahme bis zur Vollausrüstung der Züge mit entsprechender Technik. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist im Einvernehmen zwischen Mitarbeiter und Arbeitgeber zu vereinbaren.
- i) Der tägliche Zeitraum für das Tragen wird nicht eingeschränkt (auch nicht auf bestimmte Strecken/Hotspots), der Einsatz erfolgt während der gesamten Schicht.
- j) Auf örtlicher betrieblicher Ebene erfolgt eine klare Festlegung der die Bodycams trageberechtigten Berufsgruppe/n. Hierzu zählen insbesondere Zugbegleiter sowie weitere Beschäftigte mit Kundenkontakt.
- k) Bodycams können und sollen auch außerhalb des Zuges/Bahnhofs getragen werden, dann jedoch nur im Rahmen der Dienstausbung beziehungsweise während der Arbeitszeit. Sofern sich dort eine bedrohliche Situation anbahnt, darf die Bodycam jederzeit eingeschaltet werden.
- l) Bodycams sind als Arbeitsmittel unter den geltenden Vorschriften (wie z.B. Datenschutz) gemäß den betrieblichen Regelungen auf den Einsatzstellen aufzubewahren. Der örtliche Betriebsrat ist zu beteiligen.
- m) Das An- und Ablegen der Bodycam ist im Rahmen der Dienstausbung zu ermöglichen und als Arbeitszeit anzurechnen.
- n) Das Auslesen wie auch das Auswerten der Bild-/Tonaufnahmen erfolgt unter den analogen Regelungen wie bei festen Videoüberwachungen in den Zügen und Bahnhöfen.
- o) Für das Tragen der Bodycams gelten die Regelungen des Haftungsausschlusses wie bei anderen Arbeits- und Dienstmitteln analog.
- p) Bei Rechtstreitigkeiten gegen Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Tragen und Gebrauch der Bodycam wird arbeitgeberseitig Rechtsschutz gewährt. Der Arbeitgeber hat grundsätzlich gegen Störer/übergriffig gewordene Personen Strafanzeige zu stellen.
- q) Es erfolgt eine regelmäßige Auswertung des Einsatzes der Bodycams, ein Reporting und eine Wirksamkeitskontrolle, darüber hinaus stets auch die Einbindung der örtlichen Betriebsräte.